



<b>Stadtrat</b> <b>am 14.10.2004</b>		öffentlich				
Nr. 15 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/042/2004				
Dez. I	Fachbereich 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 14.10.2004				
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister		
<b>Bisherige / weitere Beratungsfolge:</b>						
Gremium:	Datum:	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen:
Stadtrat	14.10.2004					

**Beratungsgegenstand:**  
**Widmung von Gemeindestraßen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Baumschulenweg wird im Abschnitt von der Ascheberger Straße bis zur Einmündung Wagnerstraße als "Gemeindestraße" dem öffentlichen Verkehr im Sinne der § 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung gewidmet.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

**III. Sachverhalt:**

Gemäß § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 bis 135 BauGB.

Ein Erschließungsbeitrag kann daher nur erhoben werden, sofern tatsächlich u.a. eine Erschließungsanlage besteht. Nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 zählen insbesondere die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze zu den Erschließungsanlagen. Die Öffentlichkeit einer Straße wird im Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) geregelt. Gemäß § 2 Absatz 1 StrWG Nw sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist, für die die Erschließungsbeiträge geltend gemacht werden.

Nach der Legaldefinition des § 6 Absatz 1 Satz1 StrWG NW ist Widmung "die Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten".

Zu einer wirksamen Widmung gehört die zwingend erforderliche Einstufung in die nach § 6 Absatz 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG).

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

-

